
BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "PVA BEERBAUM"
DER GEMEINDE HECKELBERG-BRUNOW

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
nach § 6 a BAUGB

Inhalt

1.	Verfahrensablauf	2
2.	Planungsziele	2
3.	Beschreibung des Geltungsbereiches	2
4.	Berücksichtigung der Umweltbelange	2
5.	Kompensationsmaßnahmen	5
6.	Zusammenfassung	6

Heckelberg-Brunow, den 17.03.2025

1. **Verfahrensablauf**

Die Gemeinde Heckelberg-Brunow hat 28.04.2022 den Aufstellungsbeschuß zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 5 "PVA Beerbaum" gefaßt.

Der Bebauungsplanes Nr. 5 "PVA Beerbaum"s der Gemeinde Heckelberg-Brunow umfaßt zwei voneinander getrennte Planbereiche.

1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Offenlage bereits vorliegender Planunterlagen statt. Die Planunterlagen konnten im Bauamt des Amt Falkenberg-Höhe in der Zeit von 22.05. - 22.06.2023 eingesehen werden.

Von Bürgern wurden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken geäußert.

1.2 Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf wurde mit Schreiben vom 14.10.2023 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes fand im Zeitraum vom 16.10.2023 - 17.11.2023 statt.

1.3 Abwägungs- und Satzungsbeschuß

Der Abwägungs- und Feststellungsbeschuß wurden von der Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow am 03.06.2024 gefaßt.

Das Ergebnis der Abwägung wurde am 07.06.2024 mitgeteilt.

2. **Planungsziele**

Der Vorhabenträger, die Parabel Solar GmbH in Berlin, beabsichtigt, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Beerbaum der Gemeinde Heckelberg-Brunow Freiflächensolaranlagen zu errichten und zu betreiben.

Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer Freiflächensolaranlage sind die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, innerhalb derer eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit seiner Umgebung untersucht wird.

3. **Beschreibung des Geltungsbereiches**

Teilfläche 1:

Der Geltungsbereich hat ein Größe von 11,88 ha.

Er umfasst in der Gemarkung Heckelberg, Flur 7, die Flurstücke 28, 23-teilweise, 44-teilweise, 6/1-teilweise und 45-teilweise (öffentliche Straßenverkehrsfläche).

Das Flurstück 45 ist eine Teilfläche der öffentlichen Straßenverkehrsfläche L 29 und wurde in den Geltungsbereich aufgenommen, um die Verkehrsanbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz anzuzeigen.

Teilfläche 2:

Der Geltungsbereich hat ein Größe von 129,55 ha.

Er umfasst in der Gemarkung Heckelberg, Flur 7, die Flurstücke 11/3, 46 und 45-teilweise (öffentliche Straßenverkehrsfläche).

Das Flurstück 45 ist eine Teilfläche der öffentlichen Straßenverkehrsfläche L 29 und wurde in den Geltungsbereich aufgenommen, um die Verkehrsanbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz anzuzeigen.

4. **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Folgende Umweltbelange werden berührt:

Schutzgut Mensch

Die Teilfläche 1 ist gänzlich unbebaut und unterliegt keiner regelmäßigen Landnutzung (Grünlandbrache). Die Teilfläche 2 ist ebenfalls unbebaut und unterliegt aktuell intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Acker).

Von den Teilflächen gehen keine Lärm-, Schadstoff- oder Geruchsemissionen aus, die für das Schutzgut eine Beeinträchtigung darstellen.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Eine Biotopkartierung ist Bestandteil der Planungsunterlagen.

Geschützte Biotope werden von der Planung nicht berührt.

Schutzgut Fauna

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist Bestandteil der Planungsunterlagen.

Schutzgut Boden

Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage ihrer Funktionsfähigkeit und -bedeutsamkeit inmitten der beschriebenen Landschaft bzw. des Naturhaushalts.

Hierbei ist besonders auf folgende Faktoren zu achten:

- Lebensraumfunktion, Seltenheit einer Bodengesellschaft, Nutzungsfunktion für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ackerwertzahl), Funktion für den Wasserhaushalt.

Die Böden an sich stellen eine Lebensgrundlage für die im Geltungsbereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dar.

Die Böden im Geltungsbereich werden als Stilllegungsflächen (Teilfläche 1) und Intensivacker (Teilfläche 2) genutzt.

In den Geltungsbereichen des B-Plans befinden sich keine seltenen oder besonders schutzwürdige Böden (Archivböden, Auenböden, Moorböden oder Böden mit besonders hoher Fruchtbarkeit) oder Geotope.

Am westlichen Rand der Teilfläche 1 ist eine Altlastenverdachtsfläche bekannt.

Im Geltungsbereich der Teilfläche 2 befinden sich keine Altlasten- oder Altlastverdachtsflächen.

Geologisch handelt es sich bei den Teilflächen 1 und 2 um Grundmoränenbildungen in Form von Geschiebemergel und Geschiebelehm sowie Ablagerungen durch Schmelzwasser und Sand. Es sind hier verschiedene Bodentypen anzutreffen.

Braunerden und Fahlerden aus Lehmsand über Schmelzwassersand oder Lehm, z.T. Moränencarbonatlehm sind die häufigsten Typen. Bei der Teilfläche 2 handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial der Fläche ist mit Ackerzahlen von < 30 sehr gering. Der Humusgehalt im Oberboden ist mit der Klasse h1 (< 1%) ebenfalls sehr gering.

Die Böden verfügen aufgrund eines geringen Humusgehaltes über eine geringe Pufferfunktion und weisen je nach Körnung eine hohe Durchlässigkeit auf. Die natürlichen Bodenfunktionen ist daher gering ausgeprägt. Die Böden weisen dadurch zusätzlich eine geringe Ertragsfähigkeit auf, daher ist der Planungsraum nach europäischem Landwirtschaftsrecht (ELER) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Im Plangebiet verlaufen keine Fließgewässer. Es sind keine Standgewässer vorhanden.

Grundwasser

Der Grundwasserkörper des Plangebietes gehört zum Haupteinzugsgebiet Oder und dem Teileinzugsgebiet HOW Ruhlsdorf bis Oderberg. Der Grundwasserflurabstand beträgt laut APW (Auskunftplattform Wasser des Landes Brandenburg) im Schnitt 10 bis 15 m unter GOK. Die zum Plangebiet nächstgelegenen GW-Messstellen befinden sich in der Ortslage Heckelberg als auch in der Nachbargemeinde Tempelfelde und Albertshof. In Heckelberg sowie in Albertshof konnten in den vergangenen Jahren erhöhte Nitratbelastungen mit Höchstwerten von 128 mg/l in Heckelberg und 202 mg/l in Albertshof festgestellt werden. Daraufhin wurden

betreffende Flächen um die Ortslage Heckelberg und östlich Beerbaum als auch um Albertshof als nitratbelastete Gebiete gemäß § 13a Düngeverordnung (DüV) dargestellt. Diese verordnet die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg/l und einen entsprechenden Verzicht auf das Ausbringen von Düngemitteln. In den Folgejahren regulierte sich die Nitratbelastung auf nun 89 mg/l in Heckelberg (22.09.2022) und 86,5 mg/l in Albertshof (04.10.2022).

Durch hohe Nitratbelastungen in Umkreis von ca. 3.000 m zu den Teilflächen des B-Planes kann auch für die Teilflächen selbst von einer beeinträchtigten GW-Qualität ausgegangen werden.

Als landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche kann ebenso geschlussfolgert werden, dass die Bewirtschaftung der Teilfläche 2 durch den Eintrag von Düngemitteln ebenfalls zur Beeinträchtigung des chemischen Zustands des GWKs beiträgt.

Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.
Auswirkungen des Vorhabens auf den globalen Klimawandel sind nicht zu quantifizieren.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Teilfläche 1:

Auf der Teilfläche 1 sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Teilfläche 2:

Auf einem Teilbereich der Teilfläche 2 erstreckt sich das Bodendenkmal Nr. 60096

- Wüstung deutschen Mittelalters, Dorfkern der Neuzeit.

Folgende Sachgüter sind auf der Teilfläche 2 vorhanden:

- 110 kV-Elektroenergiefreileitungstrasse und
- Erdölrohrleitung zwischen Schwedt und Seefeld

5. Kompensationsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- Der Baustellenbereich, seine Zufahrten und Lagerflächen sind eindeutig abzugrenzen, um großflächige Verdichtungen zu vermeiden
- Baufahrzeuge und -maschinen sind regelmäßig auf Leckagen zu kontrollieren und zu warten. Bodenverunreinigungen sind zu entfernen.
- Im Bereich der Zufahrt über den unversiegelten Feldweg sind Vlies und eine Deckschicht einzubringen, die bauzeitlich den Boden vor Verdichtung und Leckagen schützen.

Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumstrukturen für Bodenbrüter

In der festgesetzten Grünfläche ist die stillgelegte Ackerfläche als Lebensraum für die bodenbrütende Vogelarten aufzuwerten und zu erhalten. Folgende Maßnahmen sind dabei umzusetzen:

- die Fläche ist durch 2-3-jährigen Umbruch als Ackerbrache zu erhalten
- der Umbruch erfolgt im zeitigen Frühjahr bis März
- die Fläche ist dauerhaft von Gehölzen freizuhalten
- das Ausbringen von Düngemitteln oder Bioziden ist unzulässig

Bauzeitenregelung

- Maßnahmen zur Bauzeitfreimachung (Fällungen/Rodungen von Bäumen und Sträuchern sowie Abriss und Räumarbeiten) sind entsprechend § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

Einzäunung

- Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Plangebietes für Kleinsäuger wird ein Abstand der Einzäunung von ca. 0,2 m zwischen Oberkante Gelände und Unterkante der Einzäunung festgesetzt.

Eine Einzäunung der Fotovoltaikanlage ist aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Eine festgesetzte Höhenbegrenzung beeinflusst das Landschaftsbild positiv.

Durch die Einhaltung eines Abstandes zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante bleibt die Zugänglichkeit und der Durchzug für Klein- und Mittelsäuger durch das Plangebiet bestehen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Erhalt von Biotopen nach §30 BNatSchG

- Flächen der gesetzlich geschützten Biotope sind gänzlich von Bebauung freizuhalten. Diese Bereiche sind ebenfalls als Bautabuzone zu betrachten. Das Befahren, die Lagerung von Maschinen und Material etc. sind auf diesen Flächen verboten.

Anlage eines Waldsaumes

Auf der als Wald festgesetzten Fläche ist in einem Flächenumfang von 0,46 ha ein gestaffelter Waldsaum anzulegen und zu erhalten.

Folgende Maßnahmen sind dafür umzusetzen:

- a) Als Waldmantel sind in einem 10 bis 12 m breiten Streifen neben den dort vorhandenen Bäumen in lockeren Gruppen Gehölze der folgenden heimischen und

standortgerechten Arten zu pflanzen

- b) Der vorgelagerte Strauchgürtel ist in Abschnitten von 10 m als 2-reihige Hecke von 5 m Breite zwischen Waldmantel und Baugrenze anzulegen. Zwischen den Abschnitten besteht ein Abstand von 5 m. Es sind dafür Gehölze von heimischen und standortgerechten Arten zu verwenden.

Erhalt von Einzelbäumen

Alle zum Erhalt festgesetzten Bäume und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Verlust durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

Anlage einer Sichtschutzpflanzung - KUP

Auf der festgesetzten Fläche ist in einem 20 m breiten Streifen eine Sichtschutzpflanzung als Kurzumtriebsplantage (KUP) anzulegen. Die KUP ist mehrreihig anzulegen. Die Reihen sind im Rotationsprinzip zu ernten, so dass stets ein ausreichender Sichtschutz gewährleistet ist. Im Kulturverfahren der KUP werden schnellwachsende und ausschlagfähige Gehölze zur Gewinnung von Energieholz (z.B. Hackschnitzel) angepflanzt. Dafür sind heimische und standortgerechte Arten wie z.B. Weidenarten (*Salix spec.*), Birke (*Betula pendula*) oder Espe (*Populus tremula*) zu verwenden.

Die Anlage der KUP erfolgt in mindestens 3-reihiger Ausführung, so dass bei einer rotierenden Beerntung stets ausreichend Gehölzaufwuchs für den erforderlichen Sichtschutz vorhanden ist.

Entwicklung und Erhalt von Extensivgrünland

Innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen ist im Bereich der nicht versiegelten Flächen durch extensive Bewirtschaftung artenreiches Dauergrünland zu entwickeln und zu erhalten.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- a) Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Vegetationsflächen der TF 1
b) Begrünung der TF 2 mit dem Zielbiotop artenreiches Grünland trockener Standorte. Zur Begrünung ist regionales Saatgut des Ursprungsgebietes Uckermark/Odertal oder Heudrusch geeigneter Spenderflächen zu verwenden.
c) Die Freiflächen der PVA sind durch Beweidung oder eine 1 bis 2-schürige Mahd zu unterhalten und zu pflegen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
d) Das Aufbringen von Gülle, mineralischen Dünger und Bioziden ist unzulässig.

Durchlässige Befestigung von Wegen und Zufahrten

Zufahrten und Wege sind als wasserdurchlässige Wege (Schotterrassen) auszuführen. Der Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge ist dauerhaft zu gewährleisten.

Sonstige Maßnahmen

Ökologische Bauüberwachung

Zur Überprüfung und Sicherung der Umsetzung der festzusetzenden Maßnahmen sowie sonstiger umweltrelevanter Vorkommnisse ist eine ökologische Bauüberwachung durchzuführen.

Bodendenkmalpflege

Über einen Teilbereich der Teilfläche 2 erstreckt sich das Bodendenkmal Nr. 60096 - Wüstung deutschen Mittelalters, Dorfkern der Neuzeit.

Das Bodendenkmal liegt außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, innerhalb derer die Freiflächensolaranlage errichtet wird, so dass davon auszugehen ist, dass bodendenkmalpflegerische Belange nicht berührt werden.

6. Zusammenfassung

Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungszielstellungen verursacht Auswirkungen auf die Umwelt.

Betroffen sind die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaft.

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tieren.

Nach den Angaben zu den prognostizierten Konfliktpotentialen bzgl. Natur und Landschaft und dem Artenschutz können die Einhaltung bzw. Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die betrachteten Konflikte lösen.

Externe Flächen werden für die Eingriffskompensation nicht beansprucht.

Der Umfang der Vollversiegelung ist als gering zu bewerten (ca 1,5 ha), was etwa 1 % des

Plangebietes entspricht.

Die festgesetzte überbaubare Baugrundstücksfläche beträgt ca. 110,3 ha.

Die Flächen unter den Modulflächen können sich unmittelbar nach Bauabschluss als Ansaatgrünflächen entwickeln, die zeitnah ihre Funktion als Lebensraum und Element des Naturhaushaltes wieder übernehmen.

Die Beeinträchtigungen erfolgen durch Flächeninanspruchnahme, Beseitigung von Wald, Veränderungen des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigungen von Habitaten wildlebender Tierarten, insbesondere von Vögeln.

Mit den festgesetzten Maßnahmen können die ermittelten anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen in erster Linie vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes können durch die genannten Maßnahmen ausgeglichen und vollständig ersetzt werden, so dass mit der Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes insgesamt keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gleichzeitig erfolgt mit der Realisierung die Aufgabe der intensiven Ackernutzung hin zu einer extensiven Grünlandnutzung zwischen und unter den Solarmodulen.

Dies führt zu einer Aufwertung des Bodens und ermöglicht eine Etablierung von störungsarmen Freiflächen als Habitat für wildlebende Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes.

Die Gewinnung von regenerativer Energie ist verbunden mit einer ökologischen Aufwertung der Solarparkflächen.

Durch die technischen Überprägung großer Flächen wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Hier ist nur eine teilweise Kompensation durch Sichtschutzheckenpflanzungen erreichbar.

Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungszielstellungen verursacht insgesamt mäßige Auswirkungen auf die Umwelt.